

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. G. 322. — Gesetz zur Abänderung des Reichswahlgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wahlrecht, vom 11. Februar 1888. G. 323. — Gesetz, betreffend die Abänderung jener Reichswahlgesetze. G. 327.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Elfsch-Vollbringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),

Reichs-Gesetz. 1913.

93

Kaufmann zu Berlin den 31. Juli 1913.